

BEITRAGSORDNUNG DER SCHÜTZENGILDE JAN WELLEM E.V.

§ 1

In Übereinstimmung mit der Satzung der **Schützengilde Jan Wellem** e.V. wird diese Beitragsordnung erlassen. Sie gilt für alle eingetragenen Mitglieder des Vereines.

Eingetragenes Mitglied ist, dessen schriftlicher Aufnahmeantrag durch den Vorstand der **Schützengilde Jan Wellem** e.V. zugestimmt wurde.

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich zu erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 2

Bei Eintritt in die **Schützengilde Jan Wellem** e.V. wird eine einmalige Aufnahmegebühr von **100,00 EUR (€)** erhoben.

Für Bogenschützen wird die Aufnahmegebühr auf **50,00 EUR (€)** festgelegt.

Jugendlichen unter 18 Jahren wird die Aufnahmegebühr erlassen.

Für die Bearbeitung des Sportpasses wird einmalig eine Gebühr von **0,00 EUR (€)** erhoben.

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes bedarf der Vorstellung im Vorstand der Schützengilde. Nach der Aufnahme des neuen Mitglieds sind die Aufnahmegebühr in voller Höhe sowie der Mitglieds-Jahresbeitrag und die Sportpassgebühr zu entrichten. Die Probezeit beträgt laut Satzung 12 Monate.

§ 3

Jedes Mitglied ist verpflichtet durch regelmäßige finanzielle Beiträge zum Etat der **Schützengilde Jan Wellem** e.V. beizutragen.

Die **Beitragshöhe** beträgt **160,00 EUR (€)** im Jahr für den Gesamtverein bzw. für Bogenschützen **90,00 EUR (€)**.

Für die Familienangehörigen von Vereinsmitgliedern, die keine Beitragsrückstände und sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein haben, wird der Jahresbeitrag auf **80,00** bzw. **40,00 EUR (€)** festgelegt.

Jugendliche unter 18 Jahren entrichten einen jährlichen Beitrag von **80,00** bzw. **40,00 EUR (€)**.

Inaktive Fördermitglieder, sind Mitglieder die nicht aktiv am Schießsport teilnehmen. Inaktive Fördermitglieder zahlen **80,00** bzw. **40,00 EUR (€)**.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.

§ 4

Der Mitgliedsbeitrag wird **im ersten Quartal eines Jahres fällig**.

Als Zahlungsart gilt vorzugsweise der Bankeinzug per **Lastschrift**. Die Barzahlung beim Kassierer gegen Quittung und die Überweisung auf das Vereinskonto sind als Ausnahmen möglich.

Die Beitragszahlungen sind im Voraus zu leisten.

Bei der Aufnahme in den Verein ab dem 01.07. des Jahres, wird der halbe Jahresbeitrag erhoben.

§ 5

Bei Zahlungsrückständen über drei Monate erfolgt eine schriftliche **Mahnung**. Zusätzliche Mahnungen ergehen jeweils nach weiteren drei Monaten Zahlungsverzug. Es werden Verzugszinsen und Bearbeitungskosten erhoben.

§ 6

Beim Ausscheiden aus dem Verein gilt die Zahlungspflicht bis zum Ende des Jahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Satzung wirksam geworden ist.

§ 7

Beitragsrückzahlungen bei Austritt bzw. Ausschluss erfolgen nicht.

§ 8

Veränderungen der Beitragshöhen bedürfen der Zustimmung der Jahreshauptversammlung. Dazu ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 9

Diese Beitragsordnung tritt in der veränderten Fassung gemäß dem Beschluss der Mitgliedervollversammlung vom 29. April 2018 am 1. Januar 2019 in Kraft.

Übersicht Beiträge

	Gesamt	Bogen
Aufnahmegebühr Erwachsene / U18	100,00 €/0,00 €	50,00 €/0,00 €
Sportpassgebühr einmalig	0,00 €	0,00 €
Jahresbeiträge:		
Erwachsene	160,00 €	90,00 €
Angehörige	80,00 €	40,00 €
Jugendliche unter 18	80,00 €	40,00 €
Inaktive Fördermitglieder	80,00 €	40,00 €